
Organisations- und Geschäftsreglement

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

A. Allgemeines	1
1. Allgemeines	1
B. Verwaltungsrat	2
I. Allgemeines	2
1. Grundlagen	2
2. Aufgaben, Delegationsbefugnis	2
3. Mitglieder, Amtsdauer	2
4. Konstituierung, Präsidium, Ausschüsse und Kommissionen	3
5. Vertretung, Zeichnungsberechtigung	3
6. Ständige Ausschüsse	3
7. Wahl der Ausschussmitglieder	3
II. Verwaltungsratssitzungen	4
8. Einberufung	4
9. Beschlussfassung	4
III. Pflichten und Rechte der Verwaltungsratsmitglieder	4
10. Sorgfalts- und Treuepflicht	4
11. Diskretionspflicht	4
12. Recht auf Auskunft und Einsicht	5
13. Entschädigung	5
C. Delegiertenversammlung	6
1. Grundlagen	6
2. Aufgaben	6
3. Mitglieder, Amtsperiode	6
4. Wahlverfahren	7
5. Konstituierung, Informationsfluss	7
6. Einberufung der Versammlung	7
7. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	8
D. Geschäftsleitung	9
1. Grundlagen	9
2. Bestellung durch den Verwaltungsrat	9
3. Aufgaben	9
4. Organisation der Geschäftsleitung	9
5. Zeichnungsberechtigung	10
6. Berichterstattung	10
E. Kontrollorgane	11
1. Grundlagen	11
2. Wahl durch den Verwaltungsrat	11
3. Revisionsstelle	11
4. Experte / Expertin für berufliche Vorsorge	11
5. Berichterstattung	11
6. Zusätzliche Überprüfungen	11
F. Interne Kontrolle	12
1. Interne Kontrolle	12
G. Schlussbestimmungen	13
1. Ausführungsbestimmungen, Änderungen	13
2. Inkrafttreten, Änderungen	13

A. Allgemeines

1. Allgemeines

- ¹ Gemäss § 1 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) besteht unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.
- ² Nach § 3 und 4 des Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) wird die blpk in der Form einer Sammeleinrichtung geführt, indem der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende ein Vorsorgewerk bilden, für das eine eigene Rechnung geführt wird und für das eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden ist.
- ³ Der Verwaltungsrat der blpk erlässt, gestützt auf § 7 Absatz 2 des Pensionskassengesetzes, das nachstehende Organisations- und Geschäftsreglement.
- ⁴ Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit sind einzelne Bestimmungen des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes in das Geschäfts- und Organisationsreglement übernommen worden. Die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes gehen denjenigen des Organisations- und Geschäftsreglements in jedem Fall vor.
- ⁵ Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Organe der blpk.
- ⁶ Organe der blpk sind:
 - Der Verwaltungsrat
 - Die Delegiertenversammlung
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Kontrollorgane
- ⁷ Vorsorgekommissionen
Der Verwaltungsrat regelt in einem Reglement die Organisation und die Aufgaben der Vorsorgekommissionen.

B. Verwaltungsrat

I. Allgemeines

1. Grundlagen

Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungserlasse, den §§ 4 bis 7 des Pensionskassengesetzes, des Pensionskassendekretes, des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglements sowie weiterer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente.

2. Aufgaben, Delegationsbefugnis

- 1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der blpk. Er nimmt die Gesamtleitung der blpk wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes. Er bestimmt im Rahmen des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes die strategischen Ziele und Grundsätze der blpk sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der blpk und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke.
- 2 Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der nicht delegierbaren Aufgaben gemäss BVG nach Massgabe des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes sowie des Organisations- und Geschäftsreglements Teile seiner Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse und die Geschäftsleitung übertragen. Er erlässt dazu ein Kompetenzreglement. Der Verwaltungsrat zeichnet insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. Wahl und Überwachung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Wahl der Kontrollorgane;
 - b. Beschlussfassung über das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
 - c. jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über die Tätigkeit, den Stand und die Absichten der blpk;
 - d. Erlass der Reglemente gemäss § 7 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes und alle weiteren, zum Vollzug des Bundesrechts, des Pensionskassengesetzes und des Pensionskassendekretes notwendigen Reglemente.

3. Mitglieder, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- 2 Sechs Mitglieder werden vom Regierungsrat aus dem Kreis der Arbeitgebenden gewählt. Sechs Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Versicherten gewählt. Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt vor dem Regierungsrat.
- 4 Im Hinblick auf die mit dem Verwaltungsratsmandat verbundene Verantwortung müssen Verwaltungsratsmitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Der Verwaltungsrat erlässt dazu eine entsprechende Weisung.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert vom 1. Juli des Wahljahres bis zum 30. Juni des vierten, auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres.

- 6 Mit voller vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- 7 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wählt die zuständige Wahlbehörde einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsperiode.

4. Konstituierung, Präsidium, Ausschüsse und Kommissionen

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Er bezeichnet daneben insbesondere einen Protokollführer / eine Protokollführerin, der / die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, und bestellt die Mitglieder und Präsidenten / Präsidentinnen seiner ständigen Ausschüsse. Der Verwaltungsrat kann situativ weitere Ausschüsse und Kommissionen bestellen.
- 2 Die beiden Präsidiumsmitglieder wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz ab. Sie bereiten im gegenseitigen Einvernehmen die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und überwachen deren Ausführung. Sie vertreten den Verwaltungsrat nach aussen.

5. Vertretung, Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung und die Zeichnungsberechtigung der blpk im Kompetenzreglement. Dabei gilt grundsätzlich das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien.

6. Ständige Ausschüsse

- 1 Ständige Ausschüsse sind:
 - der Anlagenausschuss; dieser behandelt sämtliche Fragen im Bereich Anlagen (Wertschriften und Immobilienanlagen)
 - der Versicherungsausschuss; dieser behandelt alle Fragen im Bereich Versicherungen
 - der Rechnungsprüfungs- und Entschädigungsausschuss; dieser behandelt alle Fragen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der gesetzlichen Revisionsstelle, der Finanzkontrolle Basel-Landschaft und anderer Stellen, welche mit einem Prüfungsauftrag bei der blpk beauftragt sind, beziehungsweise werden. In seine Zuständigkeit fallen ferner die Bearbeitung der Anträge zu Handen des Verwaltungsrates für die jährliche Festsetzung der Mandats- und Sitzungsgelder und die Entschädigung bei Aus- und Weiterbildung des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung. Ebenfalls genehmigt dieser Ausschuss die Bezüge der Mitarbeitenden der blpk sowie die Spesenregelung.
- 2 Die ständigen Ausschüsse tagen so oft es die Geschäfte erfordern, bearbeiten und entscheiden alle in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten gemäss Kompetenzreglement, orientieren hierüber laufend den Verwaltungsrat und unterbreiten diesem ihre Anträge zur Beschlussfassung für diejenigen Geschäfte, die in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen.
- 3 Den ständigen Ausschüssen gehören der Vorsitzende / die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) und die Geschäftsleitungsmitglieder der betreffenden Geschäftsbereiche mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

7. Wahl der Ausschussmitglieder

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder in die verschiedenen Ausschüsse und sorgt für deren paritätische Zusammensetzung. Er berücksichtigt dabei Kenntnisse und Erfahrung der Verwaltungsratsmitglieder in den Fachbereichen.

II. Verwaltungsratssitzungen

8. Einberufung

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Mitgliedes zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungstermine für das kommende Jahr werden jeweils bis Ende des laufenden Jahres festgesetzt.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidium die Einberufung einer Sitzung beantragen. Eine Sitzung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dem Antrag zustimmen.
- 3 Die schriftliche Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen ist den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Beilage der Sitzungsunterlagen zuzustellen.
- 4 Ohne Einhaltung dieser Formvorschriften können Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden, sofern und solange alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung der Einberufungsvorschriften verzichtet haben.

9. Beschlussfassung

- 1 Der ordnungsgemäss einberufene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Arbeitgebendenvertretung und 4 Mitglieder der Versichertenvertretung anwesend sind.
- 2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bleibt die Stimmgleichheit bestehen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- 3 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit nicht ein Verwaltungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmt.
- 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

III. Pflichten und Rechte der Verwaltungsratsmitglieder

10. Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der blpk und ihrer Versicherten in guten Treuen.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften gegenüber der blpk für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Funktion der blpk oder anspruchsberechtigten Personen absichtlich oder fahrlässig zufügen. Es besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

11. Diskretionspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Protokollführer / die Protokollführerin des Verwaltungsrates sind über alle Angelegenheiten der blpk zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlungen, Protokolle und sonstige Akten des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln.

12. Recht auf Auskunft und Einsicht

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der blpk verlangen.
- 2 In den Sitzungen des Verwaltungsrates sind alle Mitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Auskunft verpflichtet, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied von der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang im Allgemeinen und – mit Ermächtigung des Präsidiums – auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidium beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 4 Weist das Präsidium ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- 5 Schranke des Auskunftsrechts und der Auskunftspflicht bildet der Persönlichkeitsschutz des einzelnen Versicherten.

13. Entschädigung

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene jährliche Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 2 Der Betrag der jährlichen Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

C. Delegiertenversammlung

1. Grundlagen

Aufgaben, Zusammensetzung und Kompetenzen der Delegiertenversammlung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 8 des Pensionskassengesetzes und des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglements. Der Verwaltungsrat regelt, gestützt auf § 7 Absatz 2 Buchstabe c und § 8 des Pensionskassengesetzes, die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Wahl der Delegierten.

2. Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Verwaltungsrates entgegen, diskutiert allgemeine Angelegenheiten der blpk, nimmt Wünsche der Versicherten entgegen und legt diese dem Verwaltungsrat bereinigt vor.
- 2 Sie erstattet den Versicherten jährlich Bericht, der zusammen mit dem Geschäftsbericht des Verwaltungsrates veröffentlicht wird. Daneben hat die Delegiertenversammlung das Recht, jederzeit über ihre Tätigkeit zu orientieren.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Versicherten sechs der insgesamt zwölf Mitglieder des Verwaltungsrates der blpk. Sie kann auch externe Fachpersonen als Mitglieder des Verwaltungsrates wählen.
- 4 Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der Arbeitnehmenden in die Vorsorgekommission des gemeinsamen Vorsorgewerkes gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassendekrets bzw. der entsprechenden regulatorischen Bestimmungen der blpk.

3. Mitglieder, Amtsperiode

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 Delegierten. Die Delegierten müssen durch die blpk versicherte Personen sein.
- 2 Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf angemessene Vertretung. Die angemessene Vertretung der Versichertengruppen wird für jede Amtsperiode durch den Verwaltungsrat nach Massgabe der Anzahl der am 31. August vor dem Wahljahr den einzelnen Gruppen angehörenden Versicherten festgelegt. Diese Festlegung erfolgt über den Proportionalitätsfaktor ($80/\text{Total aktive Versicherte}$).
- 3 Die Versichertengruppen sind wie folgt definiert:
 - a. Staats- und Gemeindepersonal
 - b. Übrige:
 1. Arbeitgebende mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten $\geq 1/80$,
 2. Arbeitgebende mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten $< 1/80$.
- 4 Besteht die Delegiertenversammlung aus weniger als 80 Delegierten, so ist bei der Berechnung des Proportionalitätsfaktors die Zahl 80 durch die tiefere effektive Zahl der Delegierten zu ersetzen.
- 5 Die Delegierten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des vierten auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsperiode kann das zuständige Wahlorgan einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsperiode wählen.

4. Wahlverfahren

- 1 Die Delegierten der einzelnen Versichertengruppen werden wie folgt gewählt:
 - a. Staats- und Gemeindepersonal durch die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP). Der ABP stellt eine angemessene Vertretung der verschiedenen Untergruppen der Versicherten sicher.
 - b. Übrige:
 1. Arbeitgebende mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten $\geq 1/80$ durch die zuständige Arbeitnehmendenvertretung
 2. Arbeitgebende mit einem Anteil am Gesamtbestand der aktiven Versicherten $< 1/80$ durch den Verwaltungsrat der blpk.
- 2 Die angemessene Berücksichtigung von rentenbeziehenden Personen steht den einzelnen wählenden Organisationen frei.
- 3 Jedem aktiven Versicherten / jeder aktiven Versicherten steht das Recht zu, dem für ihre Gruppe zuständigen Wahlorgan bis spätestens vier Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode schriftlich Wahlvorschläge einzureichen.
- 4 Der Verwaltungsrat erlässt im Wahljahr rechtzeitig die diesbezüglichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.
- 5 Die zuständigen Wahlorgane haben bis spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode die Wahl der Delegierten vorzunehmen und die gewählten Delegierten dem Verwaltungsrat zu melden.
- 6 Der Verwaltungsrat veröffentlicht die Namen der Gewählten im Amtsblatt. Gegen die Wahl einer Person können aktive Versicherte innerhalb von 10 Tagen seit Veröffentlichung Einspruch beim Verwaltungsrat erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch endgültig.
- 7 Nach Ablauf der Einspruchsfrist, beziehungsweise nach Erledigung des Einspruchs, bestätigt der Verwaltungsrat den Delegierten die Wahl.

5. Konstituierung, Informationsfluss

- 1 Die Delegiertenversammlung bestellt ein Büro bestehend aus Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin und Sekretär / Sekretärin. Sie kann bei Bedarf Kommissionen bestellen.
- 2 Der Präsident / die Präsidentin stellt den Informationsfluss zwischen Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat sicher und hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er / sie ist über vertrauliche Angelegenheiten der blpk zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlungen, Protokolle und sonstige Akten des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind zur Delegiertenversammlung einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

6. Einberufung der Versammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin in der Regel einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung einberufen. Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, ferner wenn der Verwaltungsrat oder mindestens 30 Delegierte dies schriftlich verlangen.
- 2 Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und allfälliger Anträge mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

7. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- ¹ Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- ² Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet. Sie beschliesst und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- ³ Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Stimmabgabe beschliesst.
- ⁴ Über die Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Sekretär / die Sekretärin zu unterzeichnen.

D. Geschäftsleitung

1. Grundlagen

Bestellung, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungserlasse, der §§ 4 und 9 des Pensionskassengesetzes, des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglements sowie der vom Verwaltungsrat erlassenen weiteren Reglemente und Weisungen.

2. Bestellung durch den Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat überträgt die Führung der laufenden Geschäfte auf eine Geschäftsleitung, bestehend aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.
- 3 Die Mitglieder und der Vorsitzende / die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) werden durch den Verwaltungsrat gewählt.

3. Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der blpk. Der Geschäftsleitung obliegen alle mit der Geschäftstätigkeit der blpk zusammenhängende Geschäfte, die nicht unübertragbar dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse teil. Es steht ihr das Recht zu, Anträge zu stellen.
- 2 Die Geschäftsleitung unterstützt den Verwaltungsrat bei der Bearbeitung und Erledigung seiner Geschäfte.
- 3 Im Rahmen des Kompetenzreglements und aufgrund besonderer Aufträge vertritt die Geschäftsleitung die blpk nach aussen und nimmt gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft, den ausgeschlossenen Arbeitgebenden, aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen die Rechte und Pflichten der blpk wahr. Die Geschäftsleitung kann einzelne Aufgaben an die Mitarbeitenden der blpk delegieren.

4. Organisation der Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen
 - aus dem Leiter / der Leiterin des Bereiches Finanzen und Administration
 - aus dem Leiter / der Leiterin des Bereiches Anlagen
 - aus dem Leiter / der Leiterin des Bereiches Versicherungen
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsleitungsmitglied einen Stellenbeschrieb samt Pflichtenheft.
- 3 Der Verwaltungsrat erlässt ferner ein Kompetenzreglement, worin die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Instanzenzug und die Entscheidungsinstanz für die einzelnen Geschäfte geregelt sind.
- 4 Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) organisiert und leitet die Geschäftsleitungssitzungen. Er / sie ist für die Vorbereitung, die Ausführung und die Überwachung der laufenden Geschäfte zuständig. Er / sie erteilt den anderen Geschäftsleitungsmitgliedern die hierfür notwendigen Aufträge.

- 5 Die Geschäftsleitungsmitglieder bringen die aus ihren Bereichen zu behandelnden Geschäfte in die Geschäftsleitung ein. Die Geschäftsleitung behandelt diese Geschäfte und trifft vor deren allfälligen Weiterleitung an den Verwaltungsrat und an die Ausschüsse die notwendigen Vorentscheide.

5. Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Geschäftsleitungsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien gemäss Kompetenzreglement.
- 2 Für Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs erlässt die Geschäftsleitung eine besondere Weisung.

6. Berichterstattung

- 1 Die Geschäftsleitungsmitglieder rapportieren an den Vorsitzenden / an die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO).
- 2 Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO) erstattet regelmässig dem Präsidium des Verwaltungsrates mündlich, auf Verlangen auch schriftlich, Bericht über den Geschäftsgang sowie über besondere Vorkommnisse und die getroffenen Massnahmen. Im Weiteren pflegen Geschäftsleitung, Verwaltungsratspräsidium und die Vorsitzenden der Ausschüsse eine offene informelle Kommunikation.
- 3 Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat periodisch einen detaillierten, schriftlichen Bericht über Gesamtergebnis, Finanzanlagen und Versicherungen.
- 4 Die Geschäftsleitung legt dem Verwaltungsrat jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung vor.
- 5 Die Geschäftsleitung legt dem Verwaltungsrat jeweils bis zum 30. November das Budget für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.

E. Kontrollorgane

1. Grundlagen

Bestellung, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Kontrollorgane richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 10 des Pensionskassengesetzes, des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungserlasse, des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglements sowie der vom Verwaltungsrat erlassenen weiteren Reglemente und Weisungen.

2. Wahl durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten / die Expertin für berufliche Vorsorge. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollorgane haben die Voraussetzungen gemäss BVG und den zugehörigen Verordnungen zu erfüllen.

3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der blpk nach den Bestimmungen des BVG und der zugehörigen Verordnungen, sowie der internen Reglemente und Weisungen. Sie prüft ferner stichprobenweise und risikoorientiert die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

4. Experte / Expertin für berufliche Vorsorge

Der Experte / die Expertin für berufliche Vorsorge überprüft jährlich den versicherungstechnischen Stand der blpk nach den Bestimmungen des BVG und der zugehörigen Verordnungen sowie die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen der blpk.

5. Berichterstattung

Die Kontrollorgane erstatten ihre schriftlichen Berichte dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates, der Delegiertenversammlung und der Aufsichtsbehörde.

6. Zusätzliche Überprüfungen

Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Überprüfungen durch externe Stellen anordnen.

F. Interne Kontrolle

1. Interne Kontrolle

- ¹ Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass ein der Grösse und Komplexität der Sammeleinrichtung / des Vermögens angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet ist.
- ² Die Geschäftsleitung trifft die organisatorischen Entscheidungen, damit eine wirksame Betreuung des IKS sichergestellt ist.
- ³ Das IKS der blpk ist wirksam, nachvollziehbar, dokumentiert und umfasst alle Ebenen (Sammeleinrichtung, risikotragende Solidargemeinschaft, Vorsorgewerke).
- ⁴ Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihres Prüfungsauftrags gemäss Art. 52c Abs. 1 Bst. b BVG und Art. 35 Abs. 1 BVV 2, ob die Anforderungen an die interne Kontrolle eingehalten sind.

G. Schlussbestimmungen

1. Ausführungsbestimmungen, Änderungen

- 1 Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch Verabschieden weiterer Reglemente Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.
- 2 Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates.

2. Inkrafttreten, Änderungen

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
- 2 Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der blpk jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat der blpk

Liestal, 7. Dezember 2022